

**Merkblatt des Landes Schleswig-Holstein
zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall
nach § 21 Landesbauordnung (LBO)**

(Stand 20. Mai 2015)

1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden (Anforderungen zur Sicherung der Standsicherheit nach § 13 LBO oder zur Gewährleistung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach § 15 LBO sowie sonstige wesentliche Anforderungen zur Erfüllung der Vorschriften nach § 3 Abs. 2 LBO); in der Regel sind das Anforderungen, welche die Sicherheit gewährleisten. Bauprodukte oder Bauarten gelten als nicht geregelt, wenn es für sie keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, oder wenn sie von diesen Technischen Regeln wesentlich abweichen.

Wenn für nicht geregelte Bauprodukte oder Bauarten keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse vorliegen oder wenn wesentliche Abweichungen von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestehen, ist für die Verwendung/Anwendung dieser Bauprodukte oder Bauarten eine Zustimmung im Einzelfall als Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

In bestimmten Einzelfällen kann die oberste Bauaufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 2) auf die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall verzichten (§ 21 Satz 2 LBO).

Sonstige Bauprodukte (siehe § 18 Abs. 1 Satz 2 LBO) und Bauprodukte der Bauregelliste C bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit.

Bei nicht wesentlichen Abweichungen ist keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, trifft eine anerkannte Prüfstelle oder die oberste Bauaufsichtsbehörde.

2. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Nach LBO bedarf bei Bauvorhaben in Schleswig-Holstein die Verwendung/Anwendung von nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ansprechpartner bei der obersten Bauaufsichtsbehörde sind:

Bautechnik, Referat IV 27

- Martin Rücker, martin.ruecker@im.landsh.de, Tel. 0431/988-2785
- Gerhard Behrendt, gerhard.behrendt@im.landsh.de, Tel. 0431/988-3330

Technische Gebäudeausrüstung, Referat IV 28

- Peter Bode, peter.bode@im.landsh.de, Tel. 0431/988-3321

In einem formlosen Antrag an die oberste Bauaufsichtsbehörde ist Folgendes anzugeben:

- Beispielsweise Produktnorm oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Prüfzeugnis, von der/dem wesentlich abgewichen werden soll; Angabe der Abweichung mit Bezug auf den entsprechenden Abschnitt der Technischen Regel

Hinweis:

Für Abweichungen von eingeführten Technischen Baubestimmungen, die nicht den Produktnormen nach Bauregelliste A zuzuordnen sind (z. B. DIN EN 1991; allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke), ist gemäß § 3 Abs. 3 LBO das Mittel der Zustimmung im Einzelfall nicht anzuwenden.

In diesen Fällen ist der Nachweis gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu führen, dass mit einer anderen Lösung die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO im gleichen Maße erfüllt sind; ein Antrag ist nicht erforderlich.

- Bauvorhaben und Bauherr, jeweils mit Anschrift
- Antragsteller
- ggf. zuständige Bauaufsichtsbehörde
- ggf. Aufsteller/Prüfer des Standsicherheitsnachweises
- ggf. Brandschutzkonzept, Aufsteller/Prüfer
- Lageplan des BV, Angaben zur Einbausituation (Grundrisse, Schnitte), Erläuterungen der Schutzziele, ggf. Baubeschreibung
- ggf. Benennung der Einrichtung, die die Prüfungen für den bisher ausreichenden Verwendbarkeitsnachweis (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) seinerzeit durchgeführt hat
- Kostenübernahmeerklärung (Kostenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller, unabhängig von seiner Stellung zum Hersteller oder zum Bauherrn eines Vorhabens).

3. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung und zum Nachweis der Verwendbarkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 LBO beizufügen?

a) Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben.

Hierzu gehören auch Angaben, die für die Bauausführung wesentlich sind, aber aus den Nachweisen und Zeichnungen nicht unmittelbar oder nicht vollständig entnommen werden können.

b) Bautechnische Nachweise

Die Zustimmung im Einzelfall legt die besonderen Bedingungen fest, die bei den bautechnischen Nachweisen (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) zu beachten sind. Die bautechnische Prüfung ist nicht Bestandteil der Zustimmung im Einzelfall.

4. Welche zusätzlichen Unterlagen sind gegebenenfalls erforderlich?

a) Versuchsberichte oder Prüfberichte einer anerkannten Prüfstelle

In der Regel ist die anerkannte Prüfstelle eine Materialprüfungsanstalt (MPA oder MFPA); die Anerkennung bezieht sich auf den Antragsgegenstand. Die Prüfstelle kann zugleich als fremdüberwachende Einrichtung fungieren.

Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Zustimmungsgegenstandes experimentelle Untersuchungen erforderlich, so ist das Versuchsprogramm mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Versuche sind von einer anerkannten Prüfstelle oder unter Aufsicht von Mitarbeitern einer anerkannten Prüfstelle auszuwerten und in einem Versuchsbericht zu dokumentieren.

b) Gutachtliche Stellungnahme

Kann die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit eines Bauproduktes oder die Anwendbarkeit einer neuen Bauart ausreichend gesichert auf der Grundlage eines Gutachtens oder einer gutachtlichen Stellungnahme nachgewiesen werden, so kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die Versuchsberichte/Prüfberichte nach a) verzichtet werden. Der Sachverständige oder die sachverständige Stelle ist in der Regel identisch mit der unter a) bezeichneten Prüfstelle; soweit von dieser Verfahrensweise abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

5. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsbescheides festgelegt?

Für den Bescheid wird nach der Baugebührenverordnung (BauGebVO) vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), Anlage 1, Tarifstelle 6.1 eine Gebühr zwischen 150 bis 5 000 EURO festgesetzt.

Auch im Falle der Ablehnung bzw. des Zurücknehmens des Antrags bei bereits begonnener Bearbeitung entsteht eine Pflicht zur Zahlung einer Gebühr nach Tarifstelle 6.1.

6. Wer darf den Antrag auf Erteilung einer ZiE stellen?

Der Antrag kann vom

- Bauherrn,
- Architekten,
- Fachplaner,
- Hersteller des Bauproduktes oder
- dem ausführenden Fachunternehmer

gestellt werden.

Hinweise:

Die oberste Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag mit den erforderlichen Angaben einzuleiten.

Eine Zustimmung im Einzelfall kann nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.